



## **Stellungnahme zum Entwurf des NKitaG vom 16.11.2020**

*Sehr geehrter Herr Minister Tonne, sehr geehrte Damen und Herren,*

der Landesstudiengangstag Pädagogik der Kindheit Niedersachsen begrüßt, dass die niedersächsische Landesregierung das KitaG reformieren und dabei die Perspektiven der verschiedenen Akteur\*innen im Feld der Frühen Bildung, Erziehung und Betreuung berücksichtigen wird.

Der Landesstudiengang vertritt die kindheitspädagogischen Studienangebote, das Lehramt für Sozialpädagogik sowie Studiengänge mit entsprechenden Studienschwerpunkten im Feld der (frühen) Kindheit und befasst sich daher auch mit berufspolitischen Fragen im Bereich der Kindheits- und Sozialpädagogik. Der Studiengangstag Pädagogik der Kindheit setzt sich seit 2011 als eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) und des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages (EWFT) für eine Weiterentwicklung des Studiums und der Forschung in kindheitspädagogischen Bereichen ein. Die Akteur\*innen des Landesstudiengangstages treten als ausgewiesene Wissenschaftler\*innen im Bereich Pädagogik der Kindheit für eine qualitativ hochwertige Studienlandschaft in Niedersachsen ein und wirken kooperativ im Sinne einer Fortentwicklung und nachhaltigen Etablierung qualitativer Standards und Rahmenbedingungen in diesem Bereich. Damit verbunden sind u.a. die Entwicklung gemeinsamer Leitlinien, die Beratung der Politik bei bildungs- und sozialpolitischen Fragen sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit in der Ausbildungs- und Weiterbildungslandschaft. Darüber hinaus setzt sich der Landesstudiengangstag für die Verbesserung der Rahmenbedingungen kindheitspädagogischer Forschung, Praxis und Transfer in Niedersachsen ein.

### ***Der Entwurf des NKiTaG bleibt weit hinter den Erwartungen zurück***

Die Niedersächsische Landregierung hatte sich vorgenommen, „Zusammen. Zukunft. [zu] Machen“. Mit dem quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren war dabei das Versprechen verbunden, die qualitative Entwicklung der Kindertagesstätten weiter voran zu bringen.<sup>1</sup> Kinder und ihre Familien haben das Recht auf eine hochwertige institutionelle Bildung, Erziehung und Betreuung. Der Entwurf des Niedersächsisches Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) setzt dieses politische Versprechen jedoch nicht um. Er konsolidiert veraltete Standards und passt die gesetzlichen Grundlagen nicht an die aktuellen beruflichen Herausforderungen und die gestiegenen fachlichen Erwartungen an Kindertagesstätten an. In manchen Bereichen werden professionelle Standards sogar niedriger als bislang angesetzt, was eine Verschlechterung der Qualität der Kindertagesbetreuung befürchten lässt. Insgesamt erweist sich der Entwurf des NKiTaG damit als wenig zukunftsfähig.

Ausgangspunkt jeglicher Regelung von Kinderbetreuung sollte das Wohl der Kinder und ihre Partizipation an allen sie betreffenden Angelegenheiten sein. Daher muss die Weiterentwicklung der Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung zentral im NKitaG verankert werden und alle Bildungsbereiche gleichermaßen berücksichtigen. Kritisiert werden muss, dass die seit Jahren geforderte dritte Fachkraft in Kindergartengruppen nicht gesetzlich verankert wird. Zwar ist die Bewältigung des akuten Fachkräftemangels eine dringende Herausforderung für das gesamte Arbeitsfeld. Nach Ansicht des Landesstudiengangstages kann der Fachkräftemangel jedoch keinesfalls durch eine weitere Festschreibung unzureichender Personalschlüssel oder durch eine Herabstufung von Qualifikationsanforderungen an Fachkräfte bewältigt werden.

Viele grundlegende fachliche Themen werden im Entwurf für das NKitaG nicht ausgearbeitet oder gar nicht aufgegriffen. Der Entwurf des NKitaG sieht in § 39 vor, dass zahlreiche wesentliche Aspekte der Kindertagesbetreuung nicht im Gesetz festgeschrieben, sondern auf dem Verordnungsweg geregelt werden sollen. Nach Auffassung des Landesstudiengangstages müssen zentrale Vorgaben und Standards für die Qualitätssicherung von Kindertagesstätten im Austausch mit den Beteiligten verhandelt und dann gesetzlich festgeschrieben werden. Dazu gehört z.B. die Ermöglichung einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung, die Regelung von Fachberatung und Fortbildung und auch die Zusammenarbeit von Hort und Schule im Zuge des angestrebten Ausbaus der Ganztagsbetreuung.

## **I. DIE UMSETZUNG DES BILDUNGS-, ERZIEHUNGS- UND BETREUUNGS-AUFTRAGES**

### ***Den Bildungsauftrag unmissverständlich und differenziert formulieren!***

Im Entwurf des NKitaG wurden die Begriffe „Bildung, Erziehung und Betreuung“ bzw. „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ fast durchgängig durch den Begriff „Förderung“ ersetzt. Zwar wird darauf verwiesen, dass Förderung – den Vorgaben des SGB VIII entsprechend – als Synonym für Bildung, Erziehung und Betreuung zu verstehen sei. Allerdings setzt diese begriffliche Festlegung im Gesetzesentwurf falsche und missverständliche Impulse. Mit dem Begriff der Förderung wird vor allem die Aktivität der pädagogischen Fachkraft in der Bildungsbegleitung von Kindern betont, nicht aber die Selbstbildungspotentiale, die Eigenaktivität von Kindern und ihre Beteiligung an allen für sie wichtigen Angelegenheiten.<sup>2</sup> Aus wissenschaftlicher Perspektive gilt der Begriff der Förderung für die Frühe Bildung als wenig abgesichert und durch darin implizit enthaltene Defizitorientierung als problematisch. Die Verwendung dieses Begriffs stellt daher einen Rückschritt hinsichtlich der Anerkennung des Elementarbereichs als Bildungsort dar.<sup>3</sup>

### ***Inklusion, Bildungsteilhabe und Partizipation strukturell absichern!***

Gesetzliche Grundlagen eines auf demokratischen Werten beruhenden frühpädagogischen Systems müssen zum einen die Bildungsteilhabe *aller* Kinder gewährleisten, zum anderen muss dadurch die Partizipation von Kindern in öffentlich verantworteten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen abgesichert werden.<sup>4</sup> Der Entwurf zum NKitaG wird diesem Anspruch auf mehreren Ebenen nicht gerecht.

In besonderer Weise ist zu kritisieren, dass das Bundesland Niedersachsen weiterhin auf ein segregierendes Bildungssystem setzt. Sollten die vorgesehenen Regelungen im § 4 (7) und § 20 (2) tatsächlich verabschiedet werden, ist langfristig die Chance vertan, eine inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der frühen Kindheit zu realisieren. Vielmehr ist im Gesetzesentwurf weiterhin die Differenzlinie „Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung“ verankert. Auch künftig soll es keinen Rechtsanspruch auf einen „integrativen“ Betreuungsplatzes geben. Die Integrationsgruppen, die sich in Niedersachsen seit mehr als 30 Jahren etabliert haben, werden nicht berücksichtigt. Damit fallen die geplanten gesetzlichen Vorgaben nicht nur hinter die Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem zurück, zu dem sich die Bundesregierung bereits im Jahre 2009 verpflichtet hat, sondern sogar noch hinter die aktuelle Praxis in Niedersachsen.

Laut § 30 sollen „zusätzliche Finanzhilfen“ weiterhin „Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern ausländischer Herkunft oder an Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen“ gewährt werden. Aus wissenschaftlicher Sicht ist es wünschenswert, dass bei der Förderung von Kindertageseinrichtungen die Heterogenität von kindlichen Lebenswelten Berücksichtigung findet,

durch zusätzliche Ressourcen eine Sicherstellung individueller Förderung von Kindern mit geringeren Startchancen erfolgt und damit ein Beitrag zum Abbau sozialer Ungleichheiten geleistet wird. Die Orientierung an den gewählten Bezeichnungen und das vorgesehene Verfahren verstärken jedoch Differenzlinien und tragen zu ihrer Reproduktion und Stabilisierung bei. Stattdessen sollten zusätzliche finanzielle Mittel auf der Basis von sozialräumlichen und sozioökonomischen Indikatoren ermittelt und von individuellen und defizitorientierten Merkmalszuschreibungen entkoppelt werden.

Im Hinblick auf aktuelle Diskurse zu Inklusion und auf kindliche Eigenaktivitäten im Kontext von Bildung erstaunt es, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf begrifflich und inhaltlich nicht umfassend genug auf die *Partizipation* von Kindern eingegangen wird. Zwar wird im vorliegenden Gesetzesentwurf wiederholt begrifflich auf die *Teilhabe* aller Kinder verwiesen. Ähnlich wie beim Förderbegriff wird hier jedoch der aktive Eigenanteil der Kinder vernachlässigt. So wird im wissenschaftlichen Diskurs und im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention beim Begriff *Teilhabe* im Unterschied zu *Partizipation* häufig von einer *Alibi-Beteiligung* gesprochen, da das im Konzept der Partizipation enthaltene Mitbestimmungsrecht bereits auf begrifflicher Ebene verloren gehe.<sup>5</sup>

### ***Das Wohl des Kindes zum Maßstab organisatorischer Regelungen machen!***

Kindertagesbetreuung muss sich am Wohl des Kindes orientieren. Das gilt auch für die Erweiterung von Anwesenheitszeiten, die sich an Betreuungserfordernissen von berufstätigen Eltern orientieren. Vor diesem Hintergrund müssen zwei Regelungen des Entwurfs kritisch betrachtet werden:

In § 6 (4) wird formuliert, dass die regelmäßige tägliche Verweildauer eines Kindes zehn Stunden nicht überschreiten soll. Bereits eine Verweildauer von zehn Stunden täglich ist aber nicht mehr mit dem Auftrag von Kinderbetreuung vereinbar, die Förderung in der Familie „zu ergänzen und zu unterstützen“. Insbesondere bei der Betreuung von sehr jungen Kindern wird diskutiert, dass überlange Betreuungszeiten das Kindeswohl gefährden können.<sup>6</sup> Eine Verweildauer von zehn Stunden übersteigt sogar die Zeit, die das Arbeitszeitgesetz für die Verweildauer von Beschäftigten am Arbeitsplatz vorsieht. Die Betreuungsdauer von Kindern sollte dies nicht überschreiten dürfen (ArbZG § 3 und § 4, 8 Stunden zzgl. 45 Minuten Pause).<sup>7</sup>

Laut § 8 (3) soll ermöglicht werden, bis zu drei Plätze in Kindergartengruppen auf zwei Kinder zu verteilen, ohne dass dazu konkrete Anforderungen an die Umsetzung formuliert werden. Forschungsarbeiten zu flexibler Betreuung zeigen unmissverständlich, dass derartige Angebote klare Regeln und eindeutige Grenzen erfordern, denn nur so können Kindeswohl, Beziehungsaufbau, Betreuungsqualität und Bildungsansprüche gesichert werden. Zudem erfordern sie höhere räumliche und personelle Ressourcen. Angebote flexibler Betreuung müssen daher konzeptuell fundiert und regelmäßig überprüft werden.<sup>8</sup>

## **II. PERSONALSTANDARDS UND QUALIFIKATION VON FACHKRÄFTEN**

### ***Qualität auf hohem fachlichen Niveau absichern und stärken!***

Der Landesstudiengangstag begrüßt, dass in den Neuregelungen zur Definition pädagogischer Fachkräfte (§ 9) akademische Fachkräfte verstärkt berücksichtigt werden. Damit öffnet das NKitaG den für eine Professionalisierung des Arbeitsfeldes erforderlichen Weg zur Entwicklung von multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten und einer stärkeren Akademisierung.

Die konkrete Umsetzung wirft jedoch Fragen auf. Zunächst muss dazu festgestellt werden, dass die vorgesehenen Neuregelungen die Bedeutung von einschlägiger Qualifizierung auf hohem Niveau herabsetzen. Die geplanten Regelungen ermöglichen sogar die Beschäftigung von fachlich nicht qualifizierten Personen. Gleichzeitig fehlen Ansatzpunkte, die akademisch qualifizierten Fachkräften Perspektiven eröffnen, und dem Einstieg mancher Gruppen von Absolvent\*innen ins Arbeitsfeld werden fachlich fragwürdige Hürden auferlegt.

Mit § 9 (2) 4. soll Absolvent\*innen pädagogischer akademischer Studiengänge, in denen Studienanteile im Umfang von 80 CP auf die Arbeit mit Tageseinrichtungen ausgerichtet sind, ein Zugang zum Arbeitsfeld ermöglicht werden. Lt. § 9 (3) Satz 1 sollen diese Personen ein Jahr als Assistenzkräfte beschäftigt werden. Diese Regelung ist fachlich nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot, da die in § 9 (2) Satz 1 unter Punkt 3., 6. und 7. genannten Berufsgruppen eine solche Bedingung in der Regel nicht erfüllen. Daher sollten die Berufsgruppen ohne eine solche Vorbedingung als pädagogische Fachkräfte beschäftigt werden können. Etwaige fehlende Fachkompetenzen können nicht durch eine Tätigkeit als Assistenzkraft erworben, sondern müssten im Rahmen der Einarbeitung und durch berufsbegleitende Qualifizierungen vermittelt werden. Entsprechende Maßnahmen sollten durch Landesmittel unterstützt werden. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen zum „Lernort Praxis“ (s.u.).

Als sehr problematisch sind weitere Regelungen zu sehen, mit denen weitere Personen trotz mangelnder Qualifikation zu pädagogischen Fachkräften deklariert werden sollen – z.T. im Gegensatz zu den Definitionen in § 9. So werden in § 11 (1) Satz 4 Kinderpflegerinnen unter bestimmten Umständen zu pädagogischen Fachkräften deklariert; mit (2) bis (4) sollen „geeignete Personen“ ohne jede Qualifizierung als „Aufsichtspersonen“ anstelle der eigentlich erforderlichen Zweitkräfte zugelassen werden. Mit derartigen Ausnahmen werden die in § 9 vorgenommen, bereits sehr großzügigen Definitionen von Fach- und Assistenzkräften, unterlaufen.

Zu befürchten ist, dass damit zunehmend unqualifiziertes Personal in der Betreuung von Kindern zum Einsatz kommt. Die vorgeschlagenen Regelungen sind dem akuten Fachkräftemangel geschuldet und sollten bestenfalls temporär über Verordnungen ermöglicht werden. Wenn sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf fixiert werden, würde dies langfristig zu einer Absenkung von Standards und zu einer Verschlechterung der pädagogischen Qualität führen. Perspektivisch muss stattdessen eine gesetzlich verbindliche prozentuale Obergrenze für den Einsatz von Assistenzen definiert werden. Auf der anderen Seite ist es für die weitere Professionalisierung des Arbeitsfeldes unverzichtbar, differenzierte Tätigkeitsprofile zu entwickeln, mit denen sich auch akademisch qualifizierte Fachkräfte langfristig binden lassen.

### ***Die Anerkennung ausländischer Fachkräfte voranbringen!***

Es besteht ein wachsendes Interesse an einer Anstellung von ausländischen Fachkräften in niedersächsischen Kindertagesstätten und damit an einer Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Insofern ist es richtig, dass diese Thematik im NKitaG Berücksichtigung findet.

Nach Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Abschlüssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind. In § 9 (5) des Entwurfs des NKitaG wird dazu formuliert, dass Fachkräfte mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen müssen. Diesbezüglich ist die Rechtslage in den

verschiedenen Bundesländern uneinheitlich, z.B. in Bayern B 2, in Schleswig-Holstein und Berlin dagegen C 1. Hier muss ein landesweiter Diskussionsprozess begonnen werden, der die relevanten Akteur\*innen beteiligt und für klare Rahmenbedingungen sorgt.

Das in Satz 2 vorgeschlagene Verfahren, das eine Ausnahmeregelung durch das Landesjugendamt vorsieht, wenn kein C 1-Niveau nachgewiesen werden kann, würde voraussichtlich zu erheblichem bürokratischem Aufwand führen, weil in vielen Fällen zusätzlich zu einer Prüfung auf Gleichwertigkeit an Hochschulen ein Antrag auf Ausnahmeregelung beim Landesjugendamt gestellt werden müsste. Genau dies soll ja aber durch die Neuformulierung des NKitaG vermieden werden.

Angesichts eines wachsenden Interesses an einer Anstellung von ausländischen Fachkräften in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen müssen Strukturen geschaffen und finanziert werden, die eine nachhaltige Qualifizierung ausländischer Fachkräfte ermöglichen. Vermittelt werden muss dabei im Sinne des NKitaG (1) ein aktuelles Grundverständnis kindlicher Bildungsprozesse und der Rolle pädagogischer Fachkräfte, (2) Grundlagen des niedersächsischen Bildungs- und Orientierungsplanes und (3) alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung im Kontext von Mehrsprachigkeit.

### III. PROFESSIONALITÄT PÄDAGOGISCHER ARBEIT

#### ***Sprachbildung/-förderung in den pädagogischen Alltag integrieren und finanziell absichern!***

Der Landesstudiengangstag begrüßt, dass der sprachlichen Bildung im Entwurf des NKitaG ein zentraler Stellenwert gegeben wird und die Verantwortung dafür eindeutig im Feld der Kindertagesstätten liegt. Der in § 2 und § 3 festgeschriebene Ansatz der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung entspricht dem Stand der Forschung, wenngleich es nicht mit dem aktuellen Bildungsverständnis im Elementarbereich übereinstimmt, dies unter der Überschrift „Förderauftrag“ zu behandeln (s.o.).

Die im Entwurf formulierten Maßnahmen entsprechen dem Ansatz einer alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung jedoch nur teilweise. Problematisch ist insbesondere, dass mit den besonderen Finanzhilfen nach § 31 ganz überwiegend zusätzliche Personalkräfte finanziert werden sollen. Damit wird die Sprachförderung wiederum an „Zusatzkräfte“ delegiert, was dem Ansatz einer alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung diametral widerspricht.<sup>9</sup> Stattdessen ist erforderlich, (1) dass *alle* Fachkräfte zusätzliche Zeitressourcen für Sprachförderung erhalten, (2) Fachkräfte und Teams im Bereich der Sprachförderung regelmäßig weiter qualifiziert werden und (3) Unterstützungsstrukturen abgesichert werden, die die Einrichtungen durch eine Kombination von gezielter Beratung und Qualifizierung kontinuierlich begleiten.

Dass das Land Niedersachsen zusätzliche Finanzmittel für die alltagsintegrierte Förderung der Sprachkompetenz bereitstellt, ist zu begrüßen (§ 31 (1)). Dieser Betrag muss jedoch angesichts regelmäßig steigender Personalkosten dynamisiert werden. Zudem ist der in § 31 (2) vorgesehene Anteil von 15 % für Personalausgaben für Fachberatung und Qualifizierung für Fachkräfte nicht ausreichend. Die Tätigkeit von Unterstützungsstrukturen, die in Niedersachsen regional z.T. bereits sehr gut verankert sind, muss durch die Finanzhilfen des Landes weiterentwickelt und verstetigt werden. Die örtlichen Träger müssen daher die Möglichkeit haben, je nach Konzeption bis zu 50 % der Finanzmittel für Unterstützungsstrukturen zu verwenden.

***Zusammenarbeit im Kontext der Übergangsbegleitung:  
An die Ergebnisse niedersächsischer Modellvorhaben anknüpfen!***

Der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen wird im Entwurf zum NKiTaG ein neuer, gesonderter Paragraf gewidmet. Hierzu heißt es in § 15 lediglich: „Die Kindertagesstätten bereiten die Kinder auf den Übergang zur Schule vor. Dazu arbeitet die Kindertagesstätte mit der Schule zusammen“. Diese Formulierung ist stark verkürzt und in fachlicher Hinsicht problematisch, und sie fällt hinter die Erkenntnisse erfolgreicher niedersächsischer Modellvorhaben zurück. Kinder werden hier nicht als Akteur\*innen im Übergang genannt, sondern zum Objekt gemacht. Erforderlich ist stattdessen ein Konzept, das die aktive Leistung der Kinder im Übergangsgeschehen deutlich macht, ihnen eine eigene Perspektive auf den Übergang zugesteht und ihre Beteiligung in der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in fachlich reflektierter Weise ermöglicht.<sup>10</sup> Unter Berücksichtigung fachlicher Standards sollte das Gesetz die Vernetzungsebenen und -merkmale definieren, die Zielsetzung von Kooperationen benennen und eine Einbeziehung von Eltern verbindlich machen. Nur so kann eine stabile, fachlich fundierte und im Sinne der Adressat\*innen gestaltete Zusammenarbeit zwischen Elementar- und Primarbereich sichergestellt werden.

Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass der Gesetzentwurf weitere institutionelle Übergänge im System der Kindertagesbetreuung nicht berücksichtigt. Wir halten es für dringend notwendig, auch die Begleitung und kooperative Gestaltung von Übergängen in den folgenden Bereichen ausdrücklich im Gesetz zu berücksichtigen, insbesondere

- Den Übergang von der Familie in die Kindertagesbetreuung,
- Übergänge zwischen Tagespflege und Kindertagesstätten,
- Übergänge zwischen Krippen und Kindergartengruppen - insbesondere, wenn es sich dabei um räumlich und organisatorisch getrennte Einrichtungen handelt.

***Die Kooperation zwischen Horten und Grundschulen auf verlässliche Beine stellen!***

Es ist begrüßenswert, dass das NKiTaG durch den § 1 (2) Satz 2 den Weg zu kooperativen Arbeitsmodellen zwischen Horten und Grundschulen eröffnet. Allerdings sollte im Gesetzestext eine Konkretisierung hinsichtlich der entsprechenden Zusammenarbeit vorgenommen werden. Gerade mit Blick auf den künftigen Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist es bedeutsam, das Verhältnis zwischen den beiden Systemen mit unterschiedlicher gesetzlicher Verankerung sowie unterschiedlichen konzeptionellen und organisatorischen Merkmalen zu klären.

#### **IV. RAHMENBEDINGUNGEN UND UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN**

***Angemessene Ressourcen für den Lernort Praxis bereitstellen!***

Der im Gesetzentwurf in § 12 eingeführte Begriff „Verfügungszeit“ suggeriert, dass es hier um frei verfügbare Zeit gehe. Tatsächlich handelt es sich um notwendige Arbeitszeit, die entsprechend konkretisiert werden muss und nicht pauschal angesetzt werden kann, wie der wissenschaftliche und empirisch gut abgesicherte Diskurs um die sogenannte mittelbare Arbeitszeit in Kindertagesstätten belegt. Vor dem Hintergrund wachsender Aufgaben z.B. in der Bildungsdokumentation, der Zusammenarbeit mit Eltern und der sozialräumlichen Vernetzung sind die im Gesetzentwurf zur „Verfügung“ angesetzten Zeiten insgesamt viel zu gering, um den wachsenden Anforderungen an die Arbeit von pädagogischen Fachkräften gerecht werden zu können.<sup>11</sup>

Von entscheidender Bedeutung ist außerdem, dass die so genannten „Verfügungszeiten“ nicht nur den nach § 11 erforderlichen Kräften, sondern *allen* Fachkräften zur Verfügung gestellt werden. Gerade der Einsatz von zusätzlichen Kräften erhöht die Notwendigkeit des fachlichen Austausches, um das Wohl des Kindes im Alltag zu sichern und z.B. Aufgaben wie alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung systematisch umsetzen zu können.

Konkretisiert werden muss insbesondere die in § 12 Satz (2) genannte „Mitwirkung bei der Ausbildung“. Wir verweisen hierzu auf die vorliegenden Projekte und Positionspapiere zum „Lernort Praxis“.<sup>12</sup> Für die Praxisanleitung von Fachschüler\*innen sowie Studierenden muss eine entsprechende Qualifizierung verpflichtend vorgeschrieben werden. Diese muss die verschiedenen Ausbildungsniveaus (von Sozialassistenten bis Hochschule) berücksichtigen und für alle Personen im Berufseinstieg bereitgestellt werden, insbesondere aber für Personen, die nach § 9 (2) Punkt 3. bis 7. als pädagogische Fachkräfte anerkannt werden sollen. Dabei muss der Personalaufwand für Praxisanleitung von Einrichtungen, die Praktikantinnen und Praktikanten anleiten, konkret angerechnet werden können, da diese Einrichtungen ansonsten gegenüber denen, die dies nicht tun, benachteiligt werden.

### ***Fachliche Beratung und Fortbildung ausbauen!***

In § 13 soll die fachliche Beratung und Fortbildung geregelt werden. Allerdings werden für Umfang und Qualität von Fachberatung in § 13 (1) keinerlei Vorgaben gemacht. Dies wird der großen Bedeutung von Fachberatung für die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten nicht gerecht.<sup>13</sup> Der Rechtsanspruch der Fachpraxis und der Träger auf Fachberatung und die Finanzierung von Fachberatung muss im NKitaG verbindlich geregelt werden. Die bedarfsgerechte personelle Ausstattung mit Fachberatung ist unabhängig von den regionalen, kommunalen und trägerspezifischen Gegebenheiten sicherzustellen.<sup>14</sup>

In § 13 (2) wird die Notwendigkeit von Fortbildung nur als Soll-Vorschrift formuliert. Stattdessen ist erforderlich, den Anspruch von Fachkräften auf Fortbildung *verbindlich* festzuschreiben und die dafür erforderlichen Zeitressourcen finanziell abzusichern. Gleichzeitig ist kontinuierliche Fort- und Weiterbildung als Standard von Personalentwicklung in der Kindertagesbetreuung zu verankern.

### ***Die Qualitätsentwicklung in der Tagespflege voranbringen!***

Der Landesstudiengangstag begrüßt, dass die Regelung der Tagespflege nun mit in das NKitaG aufgenommen werden soll. Die im SGB VIII geforderte Gleichwertigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen wird allerdings durch die Ausformulierung im Entwurf des NKitaG nicht gesichert, weil die notwendige Qualitätssteigerung der Tagespflege nicht gefordert und verbindlich geregelt wird. Eine Konkretisierung der Qualitätsentwicklung im Bereich der Tagespflege, die sowohl eine bessere Qualifizierung der Tagespflegepersonen als auch die Zusammenarbeit mit dem System der Kindertagesstätten beinhalten sollte, ist an dieser Stelle unerlässlich.

Hildesheim, 22.12.2020

**Landesstudiengangstag Pädagogik der Kindheit Niedersachsen**

Sprecher: Prof. Dr. Tim Rohrmann, HAWK Hildesheim, tim.rohrmann@hawk.de

- 
- <sup>1</sup> Vgl. dazu auch die Ergebnisse der Diskussionsforen „Bildung 2040“ des Kultusministeriums
  - <sup>2</sup> Vgl. dazu die Regelungen im entsprechenden Gesetz in Nordrhein-Westfalen, KiBiZ. Hier wird in § 15 und § 16 sowohl ein aktuelles Bildungsverständnis als auch die umfassende Beteiligung von Kindern als Grundlage und Auftrag von Kinderbetreuung formuliert, vgl. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18135&vd\\_back=N894&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18135&vd_back=N894&sg=0&menu=1)
  - <sup>3</sup> Vgl. Winkler, M. (2020). Förderung. In P. Bollweg et al. (Hrsg.), *Handbuch Ganztagsbildung* (S. 283-298). Wiesbaden: Springer.
  - <sup>4</sup> Vgl. Prengel, A. (2016). *Bildungsteilhabe und Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)*. München.
  - <sup>5</sup> Vgl. Kubandt, M. (2019). „Zwischen Heilsversprechen und Inhaltsleere?!“ – Teilhabekonstruktionen im Kontext sozialer Differenz. In Kommission Sozialpädagogik (Hrsg.), *Tagungsband „Teilhabe in\*durch\*trotz Sozialpädagogik“* (S. 64-75). Weinheim: Beltz Juventa.
  - <sup>6</sup> Vgl. BMFSFJ (Hrsg.) (2017). *Bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung für Familien. Das Bundesprogramm „KitaPlus“ und seine fachlichen und gesellschaftspolitischen Grundlagen*. Verfügbar unter [https://kita-plus.fruehe-chancen.de/fileadmin/Bilder/KitaPlus/Arbeitspapier\\_1\\_Bedarfsgerechte\\_Kindertagesbetreuung\\_fuer\\_Familien.pdf](https://kita-plus.fruehe-chancen.de/fileadmin/Bilder/KitaPlus/Arbeitspapier_1_Bedarfsgerechte_Kindertagesbetreuung_fuer_Familien.pdf) [21.12.2020]
  - <sup>7</sup> Vgl. ArbZUG, verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html>
  - <sup>8</sup> Vgl. Schäfer, B. (2015). *Flexible Betreuungsangebote und das Wohlbefinden von Kindern: Ein Spannungsverhältnis? Erfahrungen und Erkenntnisse aus der internationalen Forschung*. Arbeitspapier. München: Deutsches Jugendinstitut; Haug-Schnabel, G., Bense, J., von Stetten, S., Weber, S., Schnabel, N. (2008). *Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit. Wissenschaftliche Recherche und Analyse der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) im Auftrag des Landschaftsverband Rheinland*. Kander: FVM.
  - <sup>9</sup> In den Handlungsempfehlungen des Nds. Kultusministeriums zu Sprachbildung und Sprachförderung wird ausdrücklich formuliert: „Die systematische und auch auf die Unterstützung des Spracherwerbs ausgerichtete Bildungsarbeit ist für pädagogische Fachkräfte damit keine zusätzliche oder besondere Aufgabe, sondern grundsätzlich Teil aller Bildungs- und Erziehungsarbeit im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung“, Niedersächsisches Kultusministerium (2018). *Sprachbildung und Sprachförderung. Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder*, S. 12). Vgl. dazu auch Bereznai, A. (Hrsg.) (2017). *Mehr Sprache im frühpädagogischen Alltag. Potenziale erkennen – Ressourcen nutzen*. Freiburg: Herder; Egert, F. & Hopf, M. (2016). Zur Wirksamkeit von Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in Deutschland. *Kindheit und Entwicklung*, 25 (3), 153–163;
  - <sup>10</sup> Betz, T. & Eunicke, N. (2017). Kinder als Akteure in der Zusammenarbeit von Bildungsinstitutionen und Familien? Eine Analyse der Bildungs- und Erziehungspläne. *Frühe Bildung. Interdisziplinäre Zeitschrift für Forschung, Ausbildung und Praxis*, 6 (1), 3-9.
  - <sup>11</sup> Vgl. Bock-Famulla, K., Münchow, A. & Frings, J. (2020). *Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019. Transparenz schaffen – Governance stärken*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung; Viernickel, S. & Schwarz, S. (2009). *Expertise Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung - Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation*. Berlin: GEW.
  - <sup>12</sup> Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2019). *Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses: Was brauchen Kitas als Ausbildungsort („Lernort Praxis“)?* Verfügbar unter <https://soziales.niedersachsen.de/download/142330> [21.12.2020].
  - <sup>13</sup> Vgl. Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (Hrsg.) (2016). *Positionspapier Niedersächsischer FachberaterInnen*. Verfügbar unter <https://www.nifbe.de/index.php/fachbeitraege-von-a-z?view=item&id=681> [21.12.2020]
  - <sup>14</sup> Als Richtwert gilt ein Zeitsockel von 5 Stunden pro Vollzeitstelle für die Trägerberatung und Netzwerkpflege zuzüglich 0,5 Wochenstunden pro pädagogischer Planstelle in den zu beratenden Kitas. Vgl. dazu das *Positionspapier der BAG-BEK zu Fachberatung*, <https://www.bag-bek.de/aktuelles/detail/aktuelles-positionspapier-der-bag-bek-zur-fachberatung/>